

...

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur
Modernisierung und energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden
(Kindertageseinrichtungen und Schulen,
Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit,
kulturelle Einrichtungen
sowie Hochschulgebäuden und -infrastrukturen)
im Land Sachsen-Anhalt
(STARK III plus EFRE – Richtlinie)**

Kommentar [SP1]: Die Fördermöglichkeit für Hochschulinfrastrukturen ist noch nicht abschließend geklärt.

Gem. RdErl. des MF, MK, MI vom2016

**Abschnitt I
Allgemeine Grundsätze**

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Diese Richtlinie regelt die Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Modernisierung und energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude.

Öffentliche Gebäude im Sinne dieser Richtlinie sind Kindertageseinrichtungen, Schulen einschließlich der dazugehörigen Sportstätten, Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit, kulturelle Einrichtungen sowie Hochschulgebäude.

Die Förderung soll für solche Investitionen erfolgen, die im Ergebnis besonders hohe Effekte in Bezug auf die Verringerung der CO₂-Emission erzielen, einen hohen Sanierungsbedarf beseitigen sowie Energieeinsparung erreichen und den Klimaschutz erhöhen.

1.2 Die Ziele im Einzelnen sind:

- a) die Senkung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs,
- b) die Verbesserung der Energieeffizienz der energetisch sanierten Einrichtungen (Klimaschutz/Europa-2020-Strategie),
- c) die geförderten Gebäude sollen auch langfristig im Unterhalt wirtschaftlicher werden (Senkung der Betriebskosten).

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Zuweisungen zugunsten von Hochschulen und Einrichtungen in Landesträgerschaft gilt das gesonderte Verfahren gemäß Abschnitt II Teil C.

1.4 Der Terminus „zuwendungsfähige Ausgaben“ bzw. „förderfähige Ausgaben“ entspricht dem Begriff „beihilfefähige Ausgaben“.

1.5 Die Gewährung von Fördermitteln (Zuwendungen und Zuweisungen) erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen

über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
- d) des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie der Erlasse der Verwaltungsbehörde für den EFRE (www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020);
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV- LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) des § 34 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Energetische Modernisierung und Sanierung

- 2.1.1 Alle EFRE-kofinanzierten Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der energetischen Sanierung gemäß Anlage 1 stehen. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z.B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren),
 - b) Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger technischer Anlagen,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz),

d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf.

2.1.2 In diesem Zusammenhang ist die Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudes darzustellen. Es ist der Verbrauch des Bestandsgebäudes mit dem geplanten Verbrauch nach der Sanierung zu vergleichen, die geplante Einsparung anzugeben.

2.1.3 Die Errichtung von Anlagen zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien dient der Deckung des Eigenbedarfs und kann gegebenenfalls auch anteilig in übergeordneten Zusammenhängen (z.B. gemeinsame Nahwärmeerzeuger oder -netze für öffentliche Bauten) gefördert werden.

2.1.4 Zu den Investitionen im Sinne dieser Richtlinie zählen auch die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B.

- a) Kosten für Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.7.2013 (BGBl. I S. 2276), soweit das Vorhaben förderfähig ist;
- b) Kosten für Gutachten und Sachverständigenleistungen;
- c) Kosten der Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Kosten (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) auf maximal zwei v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind durch den Träger selbst zu finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

3.1.2 Förderfähig sind Vorhaben in Gemeinden oder Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern, die gemäß des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 vom 12.12.2014 (www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020) nicht zum Fördergebiet des EPLR zählen.

3.1.3 Gefördert werden nur bestehende und weiterhin bestandssichere Einrichtungen (Demografiecheck / Nachweis der Bestandssicherheit gemäß Abschnitt II). Eine Nutzungsartenänderung i. S. der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), ist ausgeschlossen.

3.1.4 Es dürfen nur öffentliche Gebäude gefördert werden. Diese umfassen Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen.

3.1.5 Eine Doppelförderung mit anderen EU- oder Landesfördermitteln für den Zweck der energetischen Sanierung ist ausgeschlossen. Eine Kombination von Zuwendungen

aus den Programmen „STARK III“ und „STARK V“ ist nicht möglich. Sofern es sich um getrennt abrechenbare und eindeutig abgegrenzte Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden handelt, ist die jeweils separate Finanzierung mit STARK III- oder STARK V-Mitteln zulässig.

- 3.1.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich um eine Kommune handelt, muss eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten vor Antragstellung vorliegen.
- 3.1.7 Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung als Zuwendung nicht begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Antrags- und Bewilligungsstelle unter Beachtung des RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt worden. Dies gilt nicht für Zuweisungen. Die Maßnahmen, die im Rahmen der energetischen Sanierung und im Rahmen der allgemeinen Sanierung gefördert werden, werden dabei jeweils als eigenständiges Vorhaben betrachtet. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nr. 1.3 der VV/VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Leistungen, hier insbesondere auch Planungsleistungen, die aufgrund eines erteilten vorzeitigen Maßnahmebeginns vor Bewilligung vergeben werden, unterliegen im vollen Umfang dem Vergaberecht.
- 3.1.8 Im Rahmen der Umsetzung aller Fördermaßnahmen müssen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) unterschritten werden. Bei den technischen Geräten und Ausstattungslösungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden.
- 3.1.9 Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440,441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288,341), in der jeweils geltenden Fassung, barrierefrei zu gestalten.
- 3.1.10 Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50.000 € nicht unterschreiten.

3.2 Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen / Demografiekcheck

- 3.2.1 Gefördert werden nur Einrichtungen, für die unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung der Region eine nachhaltige Bestandssicherheit von 15 Jahren, bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionen, nachgewiesen werden kann (Demografiekcheck / Nachweis der Bestandssicherheit).
- 3.2.2 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiekchecks / Nachweises der Bestandssicherheit richtet sich nach den Maßgaben des Abschnittes II.

3.3 Besondere Fördervoraussetzungen

Besondere Voraussetzungen für die jeweiligen Fördergegenstände sind im Abschnitt II geregelt.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteils- oder Vollfinanzierung nach Maßgabe des Abschnitts II gewährt.
- 4.2 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben. Das sind grundsätzlich nur die Ausgaben, die beim Fördermittelempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die ihm ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dazu gehören auch Ausgaben für Leistungen von Sachverständigen. Diese Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Optimierung, die Begleitung und die Auswertung der energetischen Maßnahmen, soweit sie dem Investitionszeitraum zugeordnet werden können. (siehe Nr. 2.1.7)
- 4.3 Differenzierte Regelungen für die jeweiligen Fördergegenstände werden in Abschnitt II getroffen.
- 4.4 Nicht förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für:
 - a) Finanzierungskosten,
 - b) Behelfsbauten, Interimslösungen,
 - c) Wohnungen,
 - d) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
 - e) öffentliche Erschließung,
 - f) Betriebskosten,
 - g) Eigenleistungen,
 - h) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Aufwendungen für die Projektsteuerung gemäß Nr. 2.1.7 Buchst. c,
 - i) Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen,
 - j) Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten,
 - k) bei Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit: Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, wie insbesondere Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO – Anlage 2 der VV-LHO) sowie die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 5.1.2 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB). Sie prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen und stellt die Förderwürdigkeit fest.
- 5.1.3 Die Antrags- und Bewilligungsstelle legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften (ZBau) – zu den VVzu § 44 LHO (VV-Gk Nr. 6).

- 5.1.4 Für die Sanierung von Hochschulgebäuden und anderen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes gelten Nr. 5.1.1 und 5.1.3 nicht. Die in Nr. 5.1.1 genannten Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde gelten ebenfalls für Zuweisungen. Es gelten die Verfahren gemäß Staatshochbauverwaltung; Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung, Aktualisierung 2014 (RL Bau LSA), RdErl. des MF vom 21.5.2014, MBl. LSA S. 257, in der jeweils geltenden Fassung.

5.2 Antragsverfahren

- 5.2.1 Die Antragstellung erfolgt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird.
- 5.2.2 Anträge können nach Veröffentlichung dieser Richtlinie bei der Antrags- und Bewilligungsstelle bis zum 31.5.2016 (Erste Antragsrunde) und nachfolgend zum 31.5.2017 (Zweite Antragsrunde) sowie letztmalig zum 31.5.2018 (Dritte Antragsrunde) eingereicht werden. Jeweils später abgegebene sowie zum jeweiligen Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Kommentar [SP2]: Die Termine sind vorläufig und bedürfen noch der Bestätigung.

5.3 Auswahlverfahren

- 5.3.1 In den Auswahlprozess gelangen nur die Vorhaben, die alle Zuwendungs- bzw. Fördervoraussetzungen erfüllen. Wird eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.
- 5.3.2 Im Auswahlverfahren wird anhand der veröffentlichten Auswahlkriterien eine Selektion getroffen.
- 5.3.3 Auf Basis der ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt, die die Grundlage für die Förderentscheidung ist.
- 5.3.4 Bei Punktegleichstand wird ein Ranking nach der Bedeutung der Auswahlkriterien vorgenommen. Das Vorhaben mit der höheren Punktzahl im bedeutenderen Auswahlkriterium erhält den besseren Platz usw. Ist dann noch Punktegleichheit zu verzeichnen, entscheiden die vergebenen Bonuspunkte. Sollte darüber hinaus noch Punktegleichheit zu verzeichnen sein, entscheidet eine Jury über die Rangfolge.
- 5.3.5 Das Ergebnis der Auswahl wird mitgeteilt.
- 5.3.6 Bei nicht ausgewählten Vorhaben erhält der Antragsteller, soweit der Antrag nicht zurück genommen wird, einen Ablehnungsbescheid. Eine erneute Antragstellung zum jeweils nächsten Stichtag ist möglich.

5.4 Bewilligungsverfahren

- 5.4.1 Die IB als Antrags- und Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch.
- 5.4.2 Auf Grundlage der Rangliste des Auswahlverfahrens sind die Bewilligungen im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu erteilen.
- 5.4.3 Der Baubeginn des Vorhabens muss grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt sein. Das Vorhaben soll innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Das gilt nicht bei großen Baumaßnahmen im Hochschulbereich und bei Einrichtungen in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

- 5.4.4 Gemäß Art. 61 der EU-VO Nr. 1303/2013 können die im Rahmen der Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1,0 Mio. Euro (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen. Dies gilt nicht, bei Gewährung von Beihilfen gemäß Abschnitt II Teil D.
- 5.4.5 Die Bewilligung von Fördermitteln für Hochschulen und andere Einrichtungen in Trägerschaft des Landes erfolgt über Zuweisungen namens und im Auftrag des für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Ressorts des Landes. Die Zuweisungsempfänger werden über Maßgaben in den Zuweisungsschreiben zur Einhaltung der Vorgaben nach dieser Richtlinie verpflichtet.

Kommentar [SP3]: Die Konsultationen mit der EU-KOM zur Klärung der Problematik der Nettoeinnahmen erwirtschaftenden Vorhaben laufen derzeit noch.

5.5 Auszahlung der Zuwendung

- 5.5.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers mittels Formblatt, welches einschließlich der Formulare für den Demografiekcheck unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii abgerufen werden kann und nach Bewilligung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen sowie der Auszahlungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsstelle erst nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen.
- 5.5.2 Die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) sind im Original vorzulegen; das Einreichen von Teilrechnungen ist dabei möglich. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf - Dokument per E-Mail übermittelt wurden sowie Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat. Als Zahlungsnachweise anerkannt werden im Falle von Überweisungen Abbuchungen oder Sammelanweisungen, die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge (pdf-Dateien). Nicht anerkannt werden Journalauszüge, Vorverfassungsbelege oder andere Buchungsbelege der Buchführungsprogramme/Bankingssoftware des Zuwendungsempfängers.
- 5.5.3 Die Auszahlung als Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 5.5.4 Sofern die fachliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über die für die fachliche Prüfung zuständige Stelle (Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt - LB BLSA) mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Antrags- und Bewilligungsstelle einzureichen.
- 5.5.5 Eine Auszahlung erfolgt maximal in Höhe von 95 v. H. des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 5 v. H. werden bis zum geprüften Verwendungsnachweis einbehalten und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 5.5.6 Das Verfahren bei Zuweisungen ist im Abschnitt II Teil C und D gesondert geregelt.

5.6 Verwendungsnachweisverfahren

- 5.6.1 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt getrennt mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-lsa.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird.

- 5.6.2 Wurde die staatliche Bauverwaltung von der Bewilligungsstelle mit den Aufgaben nach ZBau Nr. 8 beauftragt, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und ANBest-Gk den Verwendungsnachweis der Bauverwaltung zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- 5.6.3 Im Hochschulbereich und bei Förderung von anderen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes wird nach Abschluss der Baumaßnahme der Schlussbericht als Nachweis über die Verwendung der Mittel durch den LB BLSA unter Mitwirkung der geförderten Einrichtung erstellt und der IB zur Prüfung vorgelegt.

5.7 Dauer der Zweckbindung

- 5.7.1 Die Dauer der Zweckbindung beträgt 15 Jahre.
- 5.7.2 Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises/ Schlussberichtes und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres. Für geförderte Ausstattungsgegenstände beträgt die Dauer der Zweckbindung 5 Jahre.

5.8 Prüfrechte

- 5.8.1 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde sowie die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen.
- 5.8.2 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen.
- 5.8.3 Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen - bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe - bleiben davon unberührt.

5.9 Verfügbarkeit der Belege

- 5.9.1 Sämtliche Belege für Ausgaben (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z. B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sowie die kompletten Vergabeunterlagen sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide sowie nach Zuweisung der Fördermittel für Hochschulen und andere Einrichtungen in Landsträgerschaft aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.
- 5.9.2 Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege – ergänzend zu Nr. 6.9 ANBest-P – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

5.10 Berichtspflichten, Indikatorsystem

- 5.10.1 Der Zuwendungsempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres auf Formblatt der IB, welches unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird, einen Bericht über den Stand des Vorhabens, einschließlich einer angemessenen Fotodokumentation in digitaler Form, zu übergeben.
- 5.10.2 Darüber hinaus kann die Antrags- und Bewilligungsstelle dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung (Monitoring) von Bedeutung sind, auferlegen.
- 5.10.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Antrags- und Bewilligungsstelle bis zum Ende der EU-Förderperiode im Jahr 2023 jährlich einen Bericht zur Erreichung der mit der Sanierung angestrebten CO₂-Einsparung (vgl. Nr. 2.1.3) zu übergeben.
- 5.10.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten für die Empfänger von Zuweisungen entsprechend.

5.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

- 5.11.1 Durch den Fördermittelempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Fördermittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen / der Eigentümer und Träger der Einrichtung sowie das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.
- 5.11.2 Der Fördermittelempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen. In gleicher Art und Weise ist auf die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des STARK III – Programms und, soweit zutreffend, auf eine Mitfinanzierung des Landes hinzuweisen.
- 5.11.3 Der Fördermittelempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

Abschnitt II Besondere Regelungen

Teil A Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung und energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können auf Antrag erhalten:

- a) Gemeinden, Verbandsgemeinden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Eigentümer der Liegenschaft der Kindertageseinrichtung sowie
- b) kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen.
Freie Träger werden nur gefördert, wenn sie Träger anerkannter Ersatzschulen oder Träger von Schulen sind, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.6.2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), Finanzhilfe erhalten unter der Voraussetzung, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist für die Maßnahme des freien Trägers ein erreichbares Bildungsangebot in öffentlicher Trägerschaft gesichert bleibt. Die Bestätigung der Einhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung durch das Kultusministerium ist bei Antragstellung vorzulegen

Die Förderung der energetischen Sanierung von Landesschulen erfolgt durch Zuweisung. Hierfür gelten die Regelungen des Abschnittes II Teil C dieser Richtlinie.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Kindertageseinrichtungen müssen im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten sein.
- 2.2 Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.
- 2.3 Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Die Zustimmung der Vermieters oder Verpächters zu den geplanten Maßnahmen ist vorzulegen.

3. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen / Demografiecheck

- 3.1 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks richtet sich nach
 - a) den Anforderungen und Festlegungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales für Kindertageseinrichtungen gemäß Anlage 2 zu Nummer 4.2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie), RdErl. des MF vom 25.9.2015 (MBI. LSA S. 520, in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) den spezifischen Anforderungen und Festlegungen des Kultusministeriums für Schulen gemäß Anlage 1 zu Nummer 4.2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie), RdErl. des MF vom 25.9.2015 (MBI. LSA S. 520), in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.2 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei Antragstellung vorzulegen. Die Bestätigung hat zu erfolgen:
- a) Bei Kindertageseinrichtungen vom zuständigen Jugendamt;
 - b) bei Schulen vom Kultusministerium, Referat 35.
- 3.3 Die für den Demografiecheck bei Schulen beizubringenden Unterlagen müssen vollständig drei Monate vor den jeweiligen Stichtagen gemäß Abschnitt I Nr. 5.2.2 zur Antragstellung im Kultusministerium, Referat 35, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

4. Art, Umfang, Höhe der Fördermittel

- 4.1 Die Zuwendung für die energetische Modernisierung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen gemäß Abschnitt I Nr. 2.1. erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- 4.2 Zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils kann – außer bei Schulen in Trägerschaft des Landes – ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden. Bei Schulen in Trägerschaft des Landes übernimmt das Land den notwendigen Eigenanteil.
- 4.3 Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

5. Landesmittelzuschuss für die allgemeine Sanierung

- 5.1 Sofern im Rahmen komplexer Investitionsmaßnahmen einzelne Teilmaßnahmen nicht dem Ziel „energetische Sanierung“ dienen, können hierfür ergänzende Landesmittel eingesetzt werden. Mit der Förderung soll insbesondere eine umfassende Modernisierung und Sanierung der Objekte in Ergänzung zu den Förderungen nach Abschnitt I Nr. 2.1 gesichert werden.
- 5.2 Die förderfähigen Ausgaben für die allgemeine Sanierung dürfen dabei 45 % der förderfähigen Gesamtausgaben (Summe EU- und Landesförderung) nicht überschreiten.
- 5.3 Gefördert werden Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur abschließenden Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen. Diese Mittel werden nur im Zusammenhang mit der energetischen Modernisierung und Sanierung gemäß Abschnitt I Nr. 2.1 gewährt.
- 5.4 Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:
- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Abschnitt I Nr. 2.1 aufgeführten Maßnahmen,
 - b) notwendige Brandschutzmaßnahmen,
 - c) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und zur Schaffung sächlicher (u. a. baulicher) Voraussetzungen für inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote,
 - d) Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt,
 - e) Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Kosten der Projektsteuerung gemäß Abschnitt I Nr. 2.1.7 Buchst. c.

Teil B
Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
zur Energetischen Modernisierung und Sanierung
von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit

Unterabschnitt 1 - Energetische Modernisierung und Sanierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit

1. Zuwendungsempfänger

Es werden Sportstätten - in Abgrenzung zur Abschnitt II Teil A - gefördert, die überwiegend nichtschulischen Nutzungen dienen. Antragsberechtigt sind Träger von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte) sowie Amateursportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sind, sofern sie Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Sportstätte sind und die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht übersteigen.

Kommentar [SP4]: Anmerkung MI: Wieder streichen, wenn eine positive Lösung zu den Nettoeinnahmen erwirtschaftenden Vorhaben und der Nicht-Anrechnung der ersparten Betriebskosten auf die Zuschusshöhe erfolgen sollte.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit sind die Sportstätten des vereinsgetragenen Breitensports, soweit für die Vergabe der Nutzungszeiten transparente und diskriminierungsfreie Verfahren vorgesehen sind. Der Nachweis ist durch Vorlage der kommunalen Satzung oder Benutzungsordnung des Vereins oder andere gleichwertige Nachweise zu erbringen.
- 2.2 Die Antragsteller müssen die Bestandssicherheit für den Zeitraum der Zweckbindung durch die Aufnahme der Maßnahme in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) oder durch den „Demografiekcheck für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung“ gemäß Anlage 2 nachweisen. Gelingt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.
- 2.3 Die Sportstätte darf nur Amateursportvereinen und deren Mitgliedern offenstehen, Kooperationen mit Schulen und Kitas, die die Sportstätte kostenlos nutzen dürfen, sind unbedenklich.
- 2.4 Die kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt.
- 2.5 Die Regelungen nach Nr. 2.3 und 2.4 sind entsprechend im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

3. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen / Demografiekcheck

- 3.1 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiekchecks richtet sich nach den Anforderungen und Festlegungen des Ministeriums für Inneres und Sport für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung gemäß Anlage 2.
- 3.2 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentlichenkunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und bei Antragstellung vorzulegen. Die Prüfung und Bestätigung des Nachweises hat durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. zu erfolgen.
- 3.3 Die für den Demografiekcheck beizubringenden Unterlagen müssen vollständig zwei Monate vor den jeweiligen Stichtagen gem. Abschnitt I Nr. 5.2.2 zur Antragstellung beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

- 3.4 Der Antragsteller hat mit dem Demografiecheck zu erklären, dass er die Sportstätte für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für die sportlichen Zwecke der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

Für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung können Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Unterabschnitt 2 - Energetische Modernisierung und Sanierung im Rahmen von CLLD und LEADER

Für Vorhaben, die innerhalb von CLLD¹ und LEADER² beantragt werden und der Umsetzung der genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe dienen, gelten folgende besonderen Bestimmungen.

1. Bezüglich der Regelungen im Abschnitt I hinsichtlich folgender Textziffern:

5.2.2 Antragsverfahren:

Ausschließlich für CLLD und LEADER Anträge gilt als zusätzlicher Antragstermin der 30.3.2017.

5.3. Auswahlverfahren

Abweichend von 5.3.1 bis 5.3.5. bestimmt sich die Reihenfolge der zu bewilligenden Projekte innerhalb CLLD und LEADER nach den von den Lokalen Aktionsgruppen jährlich erstellten und vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenlisten. Den Prioritätenlisten liegen ausschließlich die Auswahlkriterien zugrunde, die durch die Lokalen Aktionsgruppen gemäß Art. 34 Abs. 3 Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in einem gesonderten Verfahren definiert wurden.

5.4 Bewilligungsverfahren

Abweichend von 5.4.2 gilt für Projekte innerhalb von CLLD und LEADER:
Energetische Sanierungsprojekte innerhalb CLLD und LEADER werden bewilligt, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Projekte innerhalb CLLD und LEADER müssen aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (Finanzzieler Orientierungsrahmen) finanziert werden.

5.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zusätzlich gilt: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Projekten innerhalb von CLLD und LEADER an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von CLLD und LEADER

¹ **CLLD** steht für „*Community Led-Local Development*“, deutsch: „Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung“ und ist die Anwendung der LEADER-Methode in anderen Fonds der Europäischen Union wie z. B. EFRE und ESF.

² **LEADER** steht für „*Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale*“, deutsch: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“) und ist ein methodischer Ansatz zur Regionalentwicklung, bei dem lokale Akteure das eigene Entwicklungspotential einer Region nutzen.

gefördert wird und dies auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

2. Bezüglich der Regelung im Unterabschnitt 1 gilt abweichend zu Nummer 4 - Art, Umfang, Höhe der Zuweisungen:

Für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

ENTWURF

Teil C
Förderung von Investitionen zur Modernisierung und energetischer Sanierung
von Hochschulgebäuden und –infrastrukturen
sowie von anderen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes

Kommentar [SP5]: Die Fördermöglichkeit für Hochschulinfrastrukturen ist noch nicht abschließend geklärt.

1. Fördermittelempfänger

Die Förderung richtet sich an staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Universitätskliniken in Magdeburg und Halle sowie an andere Einrichtungen in Trägerschaft des Landes.

2. Rechtsgrundlage

Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt auf der Grundlage der Artikel 143 c und 91 b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), (BGBl. 1949,1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S.2438) sowie der §§ 64 Absatz 1 und 65 Absatz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Die Durchführung erfolgt auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.6.2014 (GVBl. LSA S. 350, 358) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12.8.2005 (GVBl. LSA 508), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.1.2015 (GVBl. LSA 28, 31) in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3.5.2011 (MBL. LSA 217), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 14.10.2014 (MBL. LSA 511) in der jeweils geltenden Fassung sowie den RL Bau LSA (Abschnitt I Nr. 5.1.4).

3. Besondere Fördervoraussetzungen für Hochschulen

- 3.1 Das Vorhaben befindet sich in der Prioritätenliste der begünstigten Hochschulen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesregierung zur Hochschulstruktur.
- 3.2 Die energetische Sanierung des Vorhabens steht im Zusammenhang mit der Förderung einer Forschungsinfrastrukturmaßnahme.

4. Nachhaltige Bestandssicherheit

- 4.1 Die Hochschulen geben eine vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft (MW) bestätigte Erklärung ab, dass das sanierte Hochschulgebäude 15 Jahre für Hochschulzwecke genutzt wird.
- 4.2 Das für Schulen zuständige Ministerium (Kultusministerium) gibt eine Erklärung ab, dass die sanierten Schulgebäude 15 Jahre für Schulzwecke genutzt werden.
- 4.3 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei Antragstellung vorzulegen.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Finanzierung der energetischen Sanierung von Hochschulgebäuden sowie von anderen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes erfolgt durch Zuweisungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 80 v. H. aus EFRE-Mitteln und mindestens 20 v. H. aus Landesmitteln.
Es handelt sich hierbei um eine Projektfinanzierung in Form einer Vollfinanzierung.

6. Auszahlung der Zuweisungen

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach § 34 LHO LSA einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Bei Hochschulbauvorhaben ohne Beteiligung des LB BLSA und Mitteln für die Erstmalige Einrichtung erfolgt die Auszahlung der Mittel durch das Ministerium der Finanzen, Referat 53, auf Antrag der Hochschulen im Voraus für vorliegende Rechnungen auf Grundlage des Zuweisungsschreibens entsprechend dem Baufortschritt.

ENTWURF

Teil D
Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
zur Modernisierung und energetischen Sanierung
von kulturellen Einrichtungen

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Träger kultureller Einrichtungen, soweit es sich um Nichtwohngebäude handelt, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnützigen Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Zwecke verfolgen.

Die Finanzierung der energetischen Sanierung kultureller Einrichtungen des Landes erfolgt durch Zuweisungen. Hierfür gelten die Regelungen in dieser Richtlinie entsprechend, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die in der der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in den Verordnungen genannten Schwellenwerte überschreiten. Der Begriff „zuwendungsfähige Ausgaben“ entspricht dem Begriff „beihilfefähigen Ausgaben“ sowie „Kosten“. Vorrangig gelten die Regelungen der AGVO gemäß Anlage 3.

3. Fördergegenstände

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen. Beihilfen (Zuwendungen) können im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden für die energetische Sanierung folgender kultureller Einrichtungen:

- a) Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser,
- b) Denkmäler und historische Stätten und Gebäude mit dauerhafter kultureller Nutzung.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Beihilfen werden in Form von Investitionsbeihilfen für die energetische Sanierung von Kulturinfrastruktur gewährt. Bei Investitionsbeihilfen sind im Rahmen dieser Richtlinie die Ausgaben für die energetische Sanierung von Kulturinfrastruktur beihilfefähig, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden. Beihilfefähig sind weiterhin die Ausgaben für die energetische Sanierung von materiellem Kulturerbe mit kultureller Nutzung von jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten.

Die Förderung für die energetische Sanierung von kulturellen Einrichtungen erfolgt im Zuwendungsverfahren als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Die Zuweisung für die energetische Sanierung von Landeseinrichtungen erfolgt ebenfalls zu 80 % der Bemessungsgrundlage.

Die Gesamtkosten dürfen die Schwelle von 5 Mio. € (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Mio. €) nicht überschreiten.

Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

5. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen

Das Verfahren zur Durchführung des Nachweises der Bestandssicherheit richtet sich nach den spezifischen Anforderungen und Festlegungen des Kultusministeriums für kulturelle Einrichtungen (Anlage 4).

Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei Antragstellung vorzulegen. Die Bestätigung hat vom Kultusministerium, Referat 41, zu erfolgen.

Die für den Nachweis der Bestandssicherheit bei kulturellen Einrichtungen beizubringenden Unterlagen sind vollständig vor den jeweiligen Stichtagen gemäß Abschnitt I Nummer 5.2.2 zur Antragstellung im Kultusministerium, Referat 41, zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Abschnitt III Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Abschnitt IV Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

ENTWURF

Liste der förderfähigen Maßnahmen der energetischen Sanierung

Gefördert werden die nachstehend genannten energetischen Maßnahmen zur Wärmedämmung, Erneuerung/Einbau/energetischen Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen, Austausch der Heizung sowie Optimierung der Heizungsanlage und Einbau von Lüftungsanlagen. Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen.

Maßnahmen zur Wärmedämmung von Wänden	• Abbrucharbeiten (Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung • Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile • Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen (inklusive Sicherungsmaßnahmen) • notwendige Bauwerkstrockenlegung • Erhöhung des Dachüberstandes • Bohrungen für Kerndämmungen • Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien (inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien), Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum • Einbau neuer bzw. Erneuerung der Fensterbänke • Einbau neuer bzw. Erneuerung von Rollläden und außen liegenden Verschattungselementen • Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen • Maler- und Putzarbeiten (inklusive Stukkateurarbeiten)³, Fassadenverkleidung (Klinker etc.)³ • Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden • Einbau von Dämmsteinen • Erneuerung von Ausfachungen bei Fachwerkaußenwänden • Maßnahmen zum Schlagregenschutz • Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk • Erneuerung der Briefkasten- und Klingelanlage³ • Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen, Geländer und Eingangsstufen³ • Verlegung der Regenrohre • Wiederherstellung der Außenanlage/Rabatte³ • hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems inklusive Strangregulierung, Ventil und Pumpenerneuerung
Maßnahmen zur Wärmedämmung von Dachflächen	• Abbrucharbeiten (alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe oder Schweißbahnen, Asbestentsorgung) • Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile • Erneuerung der Dachlattung • Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und

³ nur im Zusammenhang von Wärmedämmmaßnahmen

	Dampfsperre • Ein- bzw. Aufbringen der Wärmedämmung • Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung • Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls • Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben • Verkleidung der Dämmung (z. B. Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei bereits ausgebautem Dachgeschoss³ • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion • Austausch von Dachziegeln (inklusive Versiegelung), Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (z. B. Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter • Neueindeckung des Daches bzw. Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn etc. • Dachbegrünungen³ • Erneuerung/Einbau von Oberlichtern, Lichtkuppeln³ • Einbau von Schornsteinfeger-Ausstiegsluken in unbeheizten Dachräumen • Änderung des Dachüberstands • Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche • notwendige Arbeiten an Antennen, Satellitenschüsseln, Elektrik, Blitzableiter³ • Schornsteinkopf neu einfassen (z. B. Kaminabdeckung, Kaminverkleidung) • hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems inklusive Strangregulierung, Ventil und Pumpenerneuerung
Maßnahmen zur Dämmung von Geschossdecken	• notwendige Abbrucharbeiten • Bauwerkstrockenlegung • Aufbringen der Wärmedämmung • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion • notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen • notwendige <i>Folgearbeiten</i> Maler- und Putzarbeiten • Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird) • Wiederherstellung der Begehrbarkeit des neu gedämmten Bodens • notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, z. B. Verlegung von Elektroanschlüssen • Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen z. B. zum Keller oder Dachboden sowie wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden • hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems inklusive Strangregulierung, Ventil und Pumpenerneuerung
Maßnahmen bei der Erneuerung und Austausch von Fenstern und Außentüren	• Ausbau und Entsorgung • Austausch, Ertüchtigung und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren • Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (ALD)

¹ nur im Zusammenhang von Wärmedämmmaßnahmen

	• Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion (auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum) • Abdichtung der Fugen • Einbau neuer bzw. Erneuerung der Fensterbänke • Einbau neuer bzw. Erneuerung von Rollläden und außen liegenden Verschattungselementen • Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen • Fliegengitter, sofern diese fest eingebaut sind^{3*} • Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen • notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (ggf. anteilig) • Erneuerung Gebäudeeingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle (z. B. Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden) • notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen • einbruchhemmende Fenster, Fenstertüren und -rahmen der Widerstandsklasse RC2N nach DIN EN 1627 oder besser (auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile) • Pilzkopfverriegelungen, drehgehemmter Fenstergriff, Sicherheitsverglasung, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung, Sicherheitsrosette, verdeckt liegender Profilzylinder oder Sicherheitsprofilzylinder, Bandseitensicherung etc. • Nachrüstsysteme (Schlösser) nach DIN 18104 Teil 1 oder 2, Mehrfachverriegelungssysteme mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251, Klasse 3 oder besser sowie Einsteckschlösser nach DIN 18251, Klasse 4 oder besser Für Sachverständige bietet die RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e. V. den "Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren" an. Der Bezug ist über www.window.de möglich.
--	--

¹ nur im Zusammenhang von Wärmedämmmaßnahmen

Maßnahmen bei der Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren	• Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung • Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit ggf. erforderlichen Aus- und Einbau • Herstellung von Gang- und Schließbarkeit • Erneuerung bzw. Einbau von Dichtungen (z. B. Falzdichtung, Lippendichtung) • Dämmung der Einbaufuge • Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen • Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen • Einbau neuer bzw. Erneuerung von Rollläden und außen liegenden Verschattungselementen • Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen • Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz (für Sachverständige bietet z. B. der VFF Verband Fenster + Fassade e. V. den Leitfaden "Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz" unter www.window.de an.)
--	---

	• alle unter "Erneuerung und Austausch von Fenstern und Außentüren" genannten Maßnahmen zum Einbruchschutz
Maßnahmen beim Austausch der Heizung sowie Warmwasserbereitung	• Ausbau/Einbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks • Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung • Austausch Heizkessel, Rohrnetz und Heizflächen (Heizkörper oder Flächenheizung) • Erstmaliger Einbau einer zentralen Heizungsanlage (inklusive Einbau von Rohrnetz und Heizflächen (Heizkörper oder Flächenheizung)) • Einbau oder Austausch von Thermostatventilen • Fußbodenheizung (inklusive Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag), Wandheizung (inklusive Putzarbeiten), Heizleisten • hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems • Dämmung des Rohrsystems • Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen) • Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser • Einbau von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, notwendige Elektroarbeiten • Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe • Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung • Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Erstanschluss an Nah- und Fernwärme sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss • Anschlusskosten Fernwärme • Installationskosten Lieferung und Einbau der solarthermischen Anlage • Anschluss solarthermische Anlage an das Warmwasser- und/oder Heizsystem, inklusive Solarspeicher, Steigleitungen • Nebenarbeiten wie Austausch oder Anpassung von Fensterbänken und Fensternischen • notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten als Folgemaßnahme • Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen • Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung • Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse • notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum • Probebohrungen sowie die finale Erdwärmepumpebohrung beim Einbau einer Erdwärmepumpe
Maßnahmen bei der Optimierung bestehender Heizungsanlagen	• Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378) • Durchführung des hydraulischen Abgleichs • Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen • Einbau hocheffizienter Trinkwasserzirkulationspumpen • Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern • in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung

	• Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme • Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern • erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen • Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$) • Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung • Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen • nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen • Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface • Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
Maßnahmen beim Einbau einer Lüftungsanlage	• Einbau der Lüftungsanlage, sofern die Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt sind • Wand- und Durchbrucharbeiten • Luftdurchlässe • Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelement • Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung durch Wärmerückgewinnung, • Elektroanschlüsse • Verkleidungen • notwendige Putz- und Malerarbeiten (ggf. anteilig) • bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale • Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers • Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschließlich Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung • Luftdichtheitsmessung • Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
Monitoring	• Einbau geeigneter Mess- und Ausleseeinrichtungen • notwendige Hard- und Software zur Durchführung des Monitorings
Maßnahmen der Optimierung bestehender Elektroanlagen	• Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger elektrotechnischer Anlagen verbunden mit einem Energieeinsparpotential, • Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, • Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf

Die Liste der förderfähigen Maßnahmen wurde in Anlehnung an das Merkblatt „Energieeffizient Sanieren – Kredit (151, 152) und Investitionszuschuss (439)“ der KfW-Bank entwickelt, zu finden unter www.kfw.de/KfW-Konzern/Service/Download-Center/index.jsp.

Anlage 2
zu Abschnitt II Teil B Unterabschnitt 1 Nummer 3.1

Demografie-Check Sportstättenbau EFRE

Name der Gemeinde		Gemeindeschlüssel ¹⁾
Landkreis		15

Angaben zur Sportstätte

Lage: (Gemeinde, Ortsteil)				
Name der Sportstätte		Baujahr:		
Adresse der Sportstätte				
Art der Sportstätte ²⁾	Typ	Maße in m (Länge x Breite x Hö- he)	m ²	überwiegende Schulnutzung (ja / nein)

Verwaltung der Sportstätte

Träger :	
Eigentümer:	
Name, Sitz des Kreissportbundes (KSB):	
Anzahl der Vereine, die die Sportstätte nutzen	
Namen der Vereine, die die Sportstätte nutzen	

Statistik zur Mitgliederzahl der Sportvereine des LSB, die die Sportstätte nutzen
(Stand:) ³⁾

Mitgliederentwicklung der letzten drei Jahre

Mitgliederzahl der letzten drei Jahre	31.3.20__	31.3.20__	31.3.20__	Mitgliederent- wicklung in %
Mitglieder ges.				
davon männlich				
weiblich				
Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre)				
davon männlich				
weiblich				

Berechnung hinsichtlich der genutzten Sportstätte

Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten 3 Jahre	Entwicklung in %	Punktwert	erreichter Punktwert
---	---------------------	-----------	-------------------------

Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten 3 Jahre ab 8 %	100	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten 3 Jahre ab 5 bis unter 8 %	75	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten 3 Jahre ab 2 bis unter 5 %	50	

Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Punktwert	erreichter Punktwert
Kinder und Jugendliche bis 18 J. (ab 51)		100	
Kinder und Jugendliche bis 18 J. (21 bis 50)		75	
Kinder und Jugendliche bis 18 J. (1 bis 20)		50	

Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter	Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter	Punktwert	erreichter Punktwert
lizenzierte und tätige Übungsleiter ab 8		100	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 4 bis 7		75	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 1 bis 3		50	

Anzahl Sportangebote	Anzahl Sportangebote	Punktwert	erreichter Punktwert
Sportangebote ab 4		100	
Sportangebote 3		75	
Sportangebote bis 2		50	

Sportstättennutzung und Kooperationen ⁴⁾	Nutzung/Kooperationen ja / nein	Punktwert	erreichter Punktwert
Nutzung der Sportstätte durch mehrere Sportvereine		100	
Nutzung der Sportstätte durch andere Vereine (nicht Sport) und Institutionen		75	
Kooperationen mit Schulen und/ oder Kindertageseinrichtungen		50	

Erreichbarkeit der Sportstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV)	Entfernung in km	Punktwert	erreichter Punktwert
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV bis 1 km		100	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 1 bis 3 km		75	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 3 km		50	

maximal möglicher Punktwert:

725

Summe erreichte Punkte:

demografiefest ja / nein

Eine Sportstätte gilt als demografiefest, wenn mindestens 365 Punkte erreicht werden.

Erläuterungen

1) Gemeindegeschlüssel: <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk/fms/fms1li.html>

2) Art der Sportstätte: z.B. Gymnastikhalle, Turnmehrzweckhalle, Einzelsporthalle, Dreifachsporthalle

3) Mitgliederstatistik des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (<http://www.lsb-sachsen-anhalt.de>) gem. Bestandserhebung

4) Kumulation der Punktwerte ist möglich

Erklärung:

Es wird bestätigt, dass die zu fördernde Sportstätte für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) zur Nutzung für die breite Öffentlichkeit zu sportlichen Zwecken gesichert ist.

Datenblatt erstellt durch:

Datum:

Unterschrift:

Bestätigung der Vereinsangaben durch den LSB

Datum:

Unterschrift: _____

Stempel des LSB

Für Rückfragen:

Name, Vorname:

Telefon:

E-Mail:

ENTWURF

Hinweis auf beihilferechtliche Regelungen der EU (anzuwenden auf Teil D der Richtlinie)

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von nach der Verordnung (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ausgeschlossen im Hinblick auf:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den unter Ziffer 2 Buchstabe c, d oder e genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie

gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation vom Zuwendungsempfänger nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendung, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach der Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Ziffer 4 Buchstabe b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste

nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum behalten.

Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrags abweichend von den zuvor genannten Methoden auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

Im Falle der Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken darf der Beihilfehöchstbetrags nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 % der beihilfefähigen Ausgaben. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind die Ausgaben für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionsausgaben (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenausgaben sowie Ausgaben für Druck oder elektronische Veröffentlichung.

Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle): für Investitionsbeihilfen 100 Mio. Euro pro Projekt und für Betriebsbeihilfen 50 Mio. € pro Unternehmen und Jahr.

Sofern die in dieser Ziffer genannten Äquivalente und Schwellen im Richtlinienentext eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen des Richtlinienentextes.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der beantragten Beihilfe, (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss)
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der VO (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist für Bewilligungen spätestens ab dem 01.07.2016 darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 TEUR weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

ENTWURF

Anlage 4

zu Abschnitt II Teil D Nummer 5 Satz 1

Kommentar [SP6]: Die Anlage wird durch MK, Referat 41, derzeit nochmals grundlegend überarbeitet.

Nachweis der Bestandssicherheit bei kulturellen Einrichtungen

ENTWURF